

BVGer D-4332/2020 vom 16. Juni 2022

Bundesverwaltungsgericht, 2022-06-16, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-4332_2020

FR: TAF D-4332/2020 du 16 juin 2022

IT: TAF D-4332/2020 del 16 giugno 2022

Regeste

Asyl und Wegweisung

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser bei Vorliegen eines Auslieferungersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG). Eine solche Ausnahme im Sinne von Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG liegt nicht vor, weshalb das Bundesverwaltungsgericht endgültig entscheidet.

E. 1.2

Am 1. März 2019 ist eine Teilrevision des AsylG in Kraft getreten (AS 2016 3101). Für das vorliegende Verfahren gilt das bisherige Recht (vgl. Abs. 1 der Übergangsbestimmungen zur Änderung des AsylG vom 25. September 2015).

E. 1.3

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht worden. Die Beschwerdeführerin hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist

D-4332/2020 Seite 9 durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Sie ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und aArt. 108 Abs. 1 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 3.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden

(Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken; den frauenspezifischen Fluchtgründen ist Rechnung zu tragen (Art. 3 Abs. 2 AsylG). Eine asylsuchende Person erfüllt die Flüchtlingseigenschaft gemäss Art. 3 AsylG, wenn sie Nachteile von bestimmter Intensität erlitten hat beziehungsweise mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit und in absehbarer Zukunft begründeterweise befürchten muss (vgl. BVGE 2008/4 E. 5.2). Eine bloss entfernte Möglichkeit künftiger Verfolgung genügt nicht, vielmehr müssen konkrete Indizien die Furcht vor erwarteten Benachteiligungen realistisch und nachvollziehbar erscheinen lassen (vgl. BVGE 2010/57 E. 2.5). Massgeblich für die Beurteilung der Flüchtlingseigenschaft ist die Situation im Zeitpunkt des Asylentscheids.

E. 3.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG). Entscheidend ist, ob eine

D-4332/2020 Seite 10 Gesamtwürdigung der Vorbringen ergibt, dass die Gründe, die für die Richtigkeit der Sachverhaltsdarstellung des Gesuchstellenden sprechen, bei einer objektivierten Sichtweise überwiegen oder nicht (vgl. BVGE 2015/3 E. 6.5.1, 2013/11 E. 5.1, 2012/5 E. 2.2).

E. 4.1

Die Vorinstanz kam in der angefochtenen Verfügung zum Schluss, dass die von der Beschwerdeführerin geltend gemachten Fluchtgründe die Flüchtlingseigenschaft gemäss Art. 3 AsylG nicht zu begründen vermöchten. Das Bundesverwaltungsgericht kommt nach Prüfung der Akten zum Schluss, dass dieser Einschätzung im Ergebnis beizupflichten ist (vgl. die nachfolgenden Ausführungen).

E. 4.2

Das SEM hat die Sachverhaltsdarstellung der Beschwerdeführerin nicht bestritten, wonach ihr erster Ehemann Staatsangestellter gewesen, im Jahr (...) bei einem Fenstersturz am Arbeitsplatz zu Tode gekommen sei und sie damals von behördlicher Seite dazu bewogen worden sei, der Sache nicht weiter nachzugehen. Ebenso unbestritten geblieben sind die Vorbringen, die als (...) tätige Tochter B._____ habe im Jahr 2015 Nachforschungen zum Tod ihres verstorbenen Vaters gemacht und sei deswegen am (...) 2015 entführt, zum Rückzug ihres kurz davor bei den iranischen Behörden eingereichten Antrags um nochmalige Untersuchung der Todesursache sowie um Einsicht in die gerichtsmedizinischen Akten gezwungen und nach der erfolgten Freilassung telefonisch mit dem Tod der ganzen Familie bedroht worden. Auch das Bundesverwaltungsgericht gelangt aufgrund der Aktenlage zum Schluss, dass keine Veranlassung besteht, die besagte Darstellung in Abrede zu stellen. Die Gründe, welche für die Richtigkeit der von der Beschwerdeführerin vorgebrachten Sachverhaltsdarstellung sprechen, überwiegen. Ihre Schilderungen weisen keine erheblichen Widersprüche und Ungereimtheiten auf. Auch in Gegenüberstellung mit den Ausführungen ihrer Töchter in deren Verfahren vermitteln die Angaben der Beschwerdeführerin ein stimmiges Bild und vermögen insgesamt betrachtet in

einem für die Glaubhaftigkeit genügenden Mass zu überzeugen. Das SEM sprach den fluchtauslösenden Verfolgungsmassnahmen – die Entführung von B._____ und die nachfolgende telefonische Bedrohung der Familie – aber die asylrechtliche Relevanz gemäss Art. 3 AsylG ab, weil es davon ausging, dass die Verfolgung nicht von staatlicher Seite, sondern seitens von Drittpersonen erfolgt sei. Es erscheint entgegen der Einschätzung des SEM jedoch unwahrscheinlich, dass B._____ nur kurze Zeit nachdem sie den besagten Antrag um Abklärung der Ursache des Todes ihres Vaters bei den iranischen Behörden gestellt

D-4332/2020 Seite 11 hat, von irgendwelchen Drittpersonen entführt worden sein sollte. Das Bundesverwaltungsgericht kommt im Verfahren von B._____ (D-4336/2020) denn auch zum Schluss, dass davon auszugehen ist, dass die von B._____ erlittenen Verfolgungsmassnahmen den iranischen Behörden zuzurechnen sind.

E. 4.3

Die Beschwerdeführerin machte geltend, dass ihr aufgrund des Vorgehens ihrer Tochter B._____ Reflexverfolgung seitens der iranischen Behörden drohe. Der zweite Anruf, den B._____ nach der Freilassung erhalten habe und bei dem auch sie in die ausgesprochene Drohung einbezogen worden sei, zeige dies. Erstrecken sich Verfolgungsmassnahmen neben der primär betroffenen Person auf Familienangehörige und Verwandte, liegt eine Reflexverfolgung vor. Diese ist flüchtlingsrechtlich relevant, wenn die von der Reflexverfolgung betroffene Person ernsthaften Nachteilen im Sinne von Art. 3 Abs. 2 AsylG ausgesetzt ist oder sie die Zufügung solcher Nachteile mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit und in absehbarer Zukunft befürchten muss (vgl. BVGE 2007/19 E. 3.3 m.w.H.). Auch wenn die subjektiv empfundene Angst der Beschwerdeführerin durchaus verständlich ist, ist vorliegend aufgrund der Aktenlage nicht davon auszugehen, dass ihre Furcht vor flüchtlingsrechtlich relevanter Reflexverfolgung im Sinne von Art. 3 AsylG im Zeitpunkt der Ausreise aus dem Iran auch aus objektiver Sicht begründet war. Nachdem ihre Tochter B._____ das bei den iranischen Behörden eingereichte Gesuch um Abklärung der Umstände des Todes des Vaters vor der Ausreise zurückgezogen hat, ist nicht davon auszugehen, dass der Beschwerdeführerin persönlich in Zusammenhang mit dem besagten (zurückgezogenen) Gesuch von B._____ allein aufgrund des Verwandtschaftsverhältnisses tatsächlich Reflexverfolgungsmassnahmen asylbeachtlichen Ausmasses seitens der heimatlichen Behörden gedroht hätten. Der Einwand der Beschwerdeführerin, sie habe sowieso im Verdacht gestanden, entgegen der nach dem Tod ihres Ehemannes eingegangenen Verpflichtung zum Stillschweigen B._____ von den Todesumständen erzählt und diese aufgewiegelt zu haben, vermag an dieser Einschätzung nichts zu ändern. Konkrete Anhaltspunkte für den besagten Verdacht vermochte die Beschwerdeführerin nicht darzulegen.

E. 4.4

Nach dem Gesagten ist es der Beschwerdeführerin nicht gelungen, eine im Zeitpunkt ihrer Ausreise aus dem Iran Ende 2015 bestehende Reflexverfolgung durch die heimatlichen Behörden respektive eine ihr damals mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit unmittelbar drohende flüchtlingsrechtlich relevante Gefährdung nachzuweisen oder zumindest glaubhaft zu machen. Sie erfüllt damit die Flüchtlingseigenschaft gemäss Art. 3 AsylG nicht

D-4332/2020 Seite 12 und das SEM hat das Asylgesuch zu Recht abgelehnt. Es erübrigt sich, auf die diesbezüglich weiteren Ausführungen in den Rechtsmitteleingaben näher einzugehen, da sie an der vorliegenden Würdigung des Sachverhalts nichts zu ändern vermögen.

E. 5

Lehnt das SEM das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 AsylG). Die Beschwerdeführerin verfügt weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach zu Recht angeordnet (Art. 44 AsylG; vgl. BVGE 2013/37 E. 4.4; 2009/50 E. 9, je m.w.H.).

E. 6.1

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das SEM das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AIG [SR 142.20]). Beim Geltendmachen von Wegweisungsvollzugshindernissen gilt gemäss Praxis des Bundesverwaltungsgerichts der gleiche Beweisstandard wie bei der Prüfung der Flüchtlingseigenschaft; das heisst, sie sind zu beweisen, wenn der strikte Beweis möglich ist, und andernfalls wenigstens glaubhaft zu machen (vgl. BVGE 2011/24 E. 10.2 m.w.H.).

E. 6.2

Der Vollzug ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder einen Drittstaat entgegenstehen (Art. 83 Abs. 3 AIG).

E. 6.2.1

So darf keine Person in irgendeiner Form zur Ausreise in ein Land gezwungen werden, in dem ihr Leib, ihr Leben oder ihre Freiheit aus einem Grund nach Art. 3 Abs. 1 AsylG gefährdet ist oder in dem sie Gefahr läuft, zur Ausreise in ein solches Land gezwungen zu werden (Art. 5 Abs. 1 AsylG; vgl. ebenso Art. 33 Abs. 1 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge [FK, SR 0.142.30]). Gemäss Art. 25 Abs. 3 BV, Art. 3 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (FoK, SR 0.105) und der Praxis zu Art. 3

D-4332/2020 Seite 13 EMRK darf niemand der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden.

E. 6.2.2

Das Prinzip des flüchtlingsrechtlichen Non-Refoulement schützt nur Personen, welche die Flüchtlingseigenschaft erfüllen. Da es der Beschwerdeführerin nicht gelungen ist, eine asylrechtlich erhebliche Gefährdung nachzuweisen oder glaubhaft zu machen, kann der in Art. 5 AsylG verankerte Grundsatz der Nichtrückweisung im vorliegenden Verfahren keine Anwendung finden. Eine Rückkehr der Beschwerdeführerin in den Heimatstaat ist demnach unter dem Aspekt von Art. 5 AsylG zulässig.

E. 6.2.3

Sodann ergeben sich weder aus den Aussagen der Beschwerdeführerin noch aus den Akten Anhaltspunkte dafür, dass sie für den Fall einer Ausschaffung in den Heimatstaat dort mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit einer nach Art. 3 EMRK oder Art. 1 FoK verbotenen Strafe oder Behandlung ausgesetzt wäre. Gemäss der Praxis des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) sowie jener des UN-Anti-Folterausschusses müsste der Beschwerdeführer eine konkrete Gefahr ("real risk") nachweisen oder glaubhaft machen, dass ihm im Fall einer Rückschiebung Folter oder unmenschliche Behandlung drohen würde (vgl. Urteil des EGMR Saadi gegen Italien vom 28. Februar 2008, Grosse Kammer 37201/06, §§ 124–127 m.w.H.). Dies ist der Beschwerdeführerin unter Verweis auf die vorstehenden Ausführungen zum Asylpunkt nicht gelungen. Auch die allgemeine Menschenrechtssituation im Iran lässt den Wegweisungsvollzug zum heutigen Zeitpunkt nicht als unzulässig erscheinen.

E. 6.2.4

Nach dem Gesagten ist der Vollzug der Wegweisung sowohl im Sinne der asyl- als auch der völkerrechtlichen Bestimmungen zulässig.

E. 6.3

Gemäss Art. 83 Abs. 4 AIG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat aufgrund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Wird eine konkrete Gefährdung festgestellt, ist – unter Vorbehalt von Art. 83 Abs. 7 AIG – die vorläufige Aufnahme zu gewähren.

E. 6.3.1

Die allgemeine Lage im Iran ist weder durch Krieg, Bürgerkrieg noch durch eine Situation allgemeiner Gewalt gekennzeichnet. Trotz der dort herrschenden totalitären Staatsordnung und der sich daraus ergebenden Probleme wird der Vollzug der Wegweisung in den Iran daher in konstanter

D-4332/2020 Seite 14 Praxis als generell zumutbar erachtet (vgl. statt vieler Urteil des BVerfG D-2452/2020 vom 11. Mai 2022 E. 8.3.2).

E. 6.3.2

Die Vorinstanz legte in der angefochtenen Verfügung dar (vgl. auch vorstehend Bst. C.b), weshalb dem Wegweisungsvollzug der Beschwerdeführerin auch keine individuellen Gründe entgegenstehen würden. Diesen Ausführungen wird von der anwaltlich vertretenen Beschwerdeführerin in der Beschwerdeschrift nichts Substantielles (vgl. Beschwerde S. 10 Ziff. 14 und 15) entgegengehalten. Aufgrund der Aktenlage ist nicht davon auszugehen, die Beschwerdeführerin werde bei einer Rückkehr in den Iran aus individuellen Gründen wirtschaftlicher und sozialer Natur in eine existenzielle Notlage geraten. Zwar ist sie bereits (...) Jahre alt und ihren Angaben zufolge war sie nie in relevantem Umfang berufstätig (vgl. SEM-act. 22 zu F38). Dennoch war sie offenbar – während längerer Zeit als alleinerziehende Mutter von (...) Kindern – in der Lage, ihre Familie zu finanzieren und ihren Kindern gute Ausbildungen (vgl. SEM-act. A22 zu F45f.) zu ermöglichen. Ihr geschiedener Ex-Mann habe weder zu seinem eigenen Unterhalt noch zum Unterhalt der Familie Wesentliches beigetragen (vgl. SEM-act. A22 zu F50ff.). Sodann war es ihr und den beiden erwachsenen Töchtern möglich – ob nun mit eigenen finanziellen Mitteln und/oder Unterstützung des seit vielen Jahren in der Schweiz lebenden Sohnes – für zwei

mehrwöchige Ferienaufenthalte in die Schweiz zu reisen (vgl. SEM-act. A5 S. 4f. und A22 zu F62). Aus ihren Aussagen ergibt sich, dass sie (wie im Übrigen auch die Kinder) nach dem Tod ihres ersten Ehemannes eine Rente erhalten hat (vgl. SEM-act. 22 zu F39 ff., Anmerkung zu F41 bei Rückübersetzung). Sie brachte nicht vor, sie habe diese nach ihrer Wiederverheiratung beziehungsweise Scheidung nicht mehr erhalten. Ebenso wenig legte sie dar, die Rente werde ihr bei einer Rückkehr nicht mehr ausbezahlt. Allein die Behauptung in der Beschwerde, sie verfüge über keinerlei Einkommen, vermag den Wegfall der Rente nicht zu belegen. Selbst wenn ihr somit ein Einstieg in das Erwerbsleben im Iran heute nicht möglich sein wird, ist anzunehmen, sie verfüge dank der Rente über gewisse finanzielle Mittel. Angesichts der Angaben der Beschwerdeführerin zu ihren beiden im Ausland lebenden Söhnen (vgl. SEM-act. A22 zu 53ff.) ist sodann die Annahme gerechtfertigt, diese könnten zumindest für eine Übergangsphase eine gewisse finanzielle Unterstützung leisten. Unbestritten ist, dass die Beschwerdeführerin über ein verwandtschaftliches Beziehungsnetz (Geschwister) im Heimatland verfügt. Auch wenn es zutreffen sollte, dass diese keine (wesentliche) finanzielle Unterstützung zu leisten bereit oder in der Lage sein sollten (vgl. SEM-act. A22 zu F26 f. und F61), darf doch davon ausgegangen werden, dass die Beschwerdeführerin bei der Rückkehr

D-4332/2020 Seite 15 beispielsweise betreffend (vorübergehender) Unterkunft und Wohnungssuche nicht völlig auf sich allein gestellt sein wird. Hinzu kommt, dass im Falle der Beschwerdeführerin, die den überwiegenden Teil ihres Erwachsenenlebens in D._____ verbrachte (vgl. SEM-act. A5 Ziff. 2.01), vom Bestehen eines sozialen Beziehungsnetzes oder zumindest von der Möglichkeit dessen Reaktivierung ausgegangen werden darf. Relevante gesundheitliche Beeinträchtigungen werden schliesslich keine geltend gemacht und sind aus den Akten auch nicht ersichtlich (vgl. SEM-act. A22 zu F109ff.). Selbstverständlich verkennt das Bundesverwaltungsgericht nicht, dass die Rückkehr ohne ihre beiden Töchter (vgl. Urteile vom heutigen Tag in den Beschwerdeverfahren D-4336/2020 und D-4338/2020) die Beschwerdeführerin vor eine nicht unerhebliche Herausforderung stellt. Dies ändert jedoch nichts daran, dass sich in ihrem Fall der Vollzug der Wegweisung unter Berücksichtigung sämtlicher relevanter Umstände in individueller Hinsicht als zumutbar im Sinne von Art. 83 Abs. 4 AIG erweist.

E. 6.3.3

Nach dem Gesagten stehen dem Vollzug der Wegweisung in Bezug auf die Zumutbarkeit keine Vollzugshindernisse entgegen.

E. 6.4

Schliesslich obliegt es der Beschwerdeführerin, sich bei der zuständigen Vertretung des Heimatstaates die für eine Rückkehr notwendigen Reisedokumente zu beschaffen (vgl. Art. 8 Abs. 4 AsylG und dazu auch BVGE 2008/34 E. 12), weshalb der Vollzug der Wegweisung auch als möglich zu bezeichnen ist (Art. 83 Abs. 2 AIG).

E. 6.5

Zusammenfassend hat die Vorinstanz den Wegweisungsvollzug zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich bezeichnet. Eine Anordnung der vorläufigen Aufnahme fällt somit ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1–4 AIG).

E. 7

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG) und – soweit diesbezüglich überprüfbar – angemessen ist. Die Beschwerde ist abzuweisen.

E. 8.1

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären die Kosten der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Da ihr jedoch mit Verfügung vom 14. Oktober 2020 die unentgeltliche Prozessführung gewährt wurde und weiterhin von der prozessualen Bedürftigkeit auszugehen ist, ist von der Kostenerhebung abzusehen.

D-4332/2020 Seite 16

E. 8.2

Nachdem der rubrizierte Rechtsvertreter als unentgeltlicher Rechtsbeistand beigeordnet wurde (vgl. ebenfalls Verfügung vom 14. Oktober 2020), ist er für seinen Aufwand unbesehen des Verfahrensausgangs zu entschädigen. Bei der Bemessung des Honorars wird nur der notwendige Aufwand entschädigt (vgl. Art. 8 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]), und die Rechtsvertretung wurde vom Gericht in der Ernennungsverfügung vom 14. Oktober 2020 über die in der Regel angewendeten Stundenansätze informiert. Der Rechtsvertreter reichte mit Eingabe vom 30. März 2021 eine Kostennote ein. Er bezifferte den zeitlichen Aufwand mit 6.85 Stunden und beantragte einen Stundenansatz von Fr. 220.–. Zudem machte er Auslagen von Fr. 33.– geltend und wies auf die bestehende Mehrwertsteuerpflicht hin. Der zeitliche Aufwand scheint angesichts der in wesentlichen Teilen übereinstimmenden Ausführungen mit denjenigen im Beschwerdeverfahren der Tochter B. _____ nicht vollumfänglich angemessen, er ist auf insgesamt 4 Stunden zu kürzen. Der geltend gemachte Stundenansatz entspricht dem in der Verfügung vom 14. Oktober 2020 genannten Rahmen. Das amtliche Honorar ist somit vorliegend auf (gerundet) Fr. 984.– (inkl. Auslagen und Mehrwertsteuer) festzusetzen.

(Dispositiv nächste Seite)

D-4332/2020 Seite 17

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.